

Landesgericht Krems
Josef Wichner-Straße 2
3500 Krems

GZ 38 Hv 32/13s

AdamAl/Straf

Betrifft: Strafsache gegen Dr. Alfons Adam
Wegen: § 283 Abs. 2 StGB

Beschuldigte: Dr. Alfons Adam, geb. 01.08.2010, em Rechtsanwalt
Stössing 32, A-3073 Stössing

vertreten durch: Mag. Thomas Kaumberger
Rechtsanwalt
Am Pelzergraben 5
3021 Pressbaum
Code R208033

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt. Gemäß § 19a RAO begehrt
der gefertigte Anwalt die Bezahlung der Kosten zu seinen
Handen.



I. Vollmachtsbekanntgabe II. Beweisantrag

1-fach
1 HS

RECHTSANWALT MAG. THOMAS KAUMBERGER
AM PELZERGRABEN 5, 3021 PRESSBAUM

Telefon: 02233/52 744, Mobil: 0699/171 279 80, Fax: 02233/52 744

Mail: ra-kanzlei-kaumberger@aon.at, Web: www.ra-kanzlei-kaumberger.at

Bankverbindung: Erste Bank, BLZ 20111, Konto Nr. 200 388 315 05, BIC GIBAAATWWXXX, IBAN AT912011120038831505
ATU-Nummer (UID-Nummer): 657 38 829, DVR-Nummer: 400 2333

I.

Der Beschuldigte gibt bekannt, dass er

**Rechtsanwalt Mag. Thomas Kaumberger
(Code R208033),
Am Pelzergraben 5, 3021 Pressbaum**

Vollmacht erteilt hat.

II.

Die tatsächliche und rechtliche Haltlosigkeit des gegenständlichen Strafantrages wird wie folgt dargestellt:

Im inkriminierten Flugblatt selbst ist das Ziel dieser Aktion mit dem letzten Satz klar umschrieben: „Sollten Sie unsere Ansicht, dass mit der Errichtung der Stupa die Gefahr besteht, dass eine menschenverachtende Ideologie nach Österreich herüberschwappt, teilen, bitten wir Sie, am 12. Februar an der Volksbefragung teilzunehmen und dem Bau Ihre Zustimmung zu verweigern, indem Sie mit NEIN stimmen.“

Nach § 283 Abs. 2 StGB ist zu bestrafen, wer für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar gegen eine in Abs.1 bezeichneten Gruppe hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und dadurch verächtlich zu machen versucht. Im Wiener Kommentar² heißt es dazu in RZ 18, dass bloß abfällige Herabsetzungen, aber auch beleidigende und verletzende Äußerungen, die nicht auf die Erweckung von Hassgefühlen gegen andere abzielen (zur Erfüllung des Tatbestandes) nicht genügen. In RZ 20 wird die Verletzung der Menschenwürde so definiert, dass durch die Tathandlung der angegriffenen Gruppe unmittelbar oder mittelbar das Recht auf Menschsein schlechthin abgesprochen wird, indem ihnen etwa das Lebensrecht als gleichwertige Bürger bestritten wird oder sie als minderwertige oder wertlose Teile der Gesamtbevölkerung dargestellt werden. Als Beispiele werden die Bezeichnung als „Untermenschen“ genannt oder die Gleichstellung mit als minderwertig geltenden Tieren. Zum subjektiven Tatbestand heißt es in RZ 21 in Bezug auf das Hetzen, der Täter müsse zumindest ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden, zu Hass und Verachtung aufzurufen. In der älteren Rechtsprechung heißt es dazu, der Vorsatz des Täters müsse darauf

gerichtet sein, dass nicht bloß feindselige Gefühle, sondern feindselige Akte entstehen (JBl. 1949, 400).

Die Unhaltbarkeit des gegenständlichen Strafantrages ergibt sich auch, wenn man die herrschende Rechtsprechung in verwandten Rechtsgebieten heranzieht. So heißt es im Wiener Kommentar², RZ 15 und 16 zu § 188 StGB, die Religionsschutzbestimmungen seien ein unmittelbarer Ausfluss der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit. „Diese Garantie darf nicht als Schutzschild vor Kritik und Propagierung anders gearteter Auffassungen verstanden werden (...), die sich nämlich ihrerseits auch auf verfassungsgesetzliche Garantien berufen, und zwar auf Art. 13 und 17 StGG (Freiheit der Meinungsäußerung und der Wissenschaft) und Art. 10 MRK (Freiheit der Meinungsäußerung).“ Im Einzelfall müsse eine Interessenabwägung vorgenommen werden. „In ernst zu nehmenden wissenschaftlichen Ausführungen wird nicht leicht eine Herabwürdigung oder Verspottung erblickt werden können. Von bestimmten religiösen Vorstellungen abweichende Meinungen können ohne weiteres geäußert werden, ohne dass der Täter auch nur in die Nähe eines nach § 188 strafbaren Verhaltens kommt.“

In der ständigen Rechtsprechung zu § 111 StGB und § 1330 ABGB gilt, was hier aus *Fabrizy, StGB, 10. Auflage, § 111 RZ 10*, zitiert wird: „Die Freiheit der Meinungsäußerung ist eine der wesentlichen Grundlagen der demokratischen Gesellschaft und gilt auch für Bekundungen, die beunruhigen, verletzen oder schockieren (MR 1992/15). Demgemäß ist eine (sachbezogene) Kritik an Leistungen, Entscheidungen und Erklärungen anderer nicht tatbildlich; ob sich der Kritisierte verletzt fühlt, ist unerheblich.“

Faktum ist, dass sämtliche Ausführungen im inkriminierten Flugblatt in ihrem Wahrheitsgehalt mehrfach abgesichert sind. Einige Belegstellen sind sogar angeführt, was für ein Flugblatt völlig atypisch ist und für dieses selbst schon das Attribut „wissenschaftlich“ zulässt. In der Anlage gibt es den Hinweis auf eine Vielzahl von Belegstellen, die ihrerseits wieder abgestützt werden. Und Faktum ist auch, dass diese Informationen über den tibetanischen Buddhismus seit vielen Jahren öffentlich zugänglich sind und verbreitet werden, ohne dass die Betroffenen dagegen vorgegangen wären.

Als weiterer wichtiger rechtlicher Aspekt muss folgendes angesprochen werden. Es kann nicht sein, dass der Begriff Hetze unterschiedlich definiert wird, je nachdem, welche Bevölkerungsgruppe davon betroffen ist. So ist es zum Beispiel eine

notorische Tatsache, dass der ORF seit Jahren die katholische Kirche als Institution darstellt, in der sexueller Missbrauch in großem Stil vorkomme. Dabei wird schamlos in der Weise manipuliert, dass über Jahrzehnte bekannt gewordene Fälle als aktuell dargestellt werden, dass körperliche Übergriffe wie Ohrfeigen und sexueller Missbrauch in einen Topf geworfen werden und dass schließlich insbesondere die Tatsache verschwiegen wird, dass 99,7% aller Missbrauchsfälle außerhalb der katholischen Kirche passieren. Wenn der Verdacht bekannt geworden ist, dass in Institutionen der Stadt Wien in Obhut befindliche minderjährige Mädchen zur Prostitution an Zuhälter ausgeliefert wurden und sexuelle Misshandlungen bis hin zu Morden geschehen sind, dann ist dies dem Staatsrundfunk eine Randnotiz wert. Wenn es überhaupt eine Handlungsweise gibt, für die der Begriff Hetze zweifellos anwendbar ist, dann ist es diese Vorgangsweise des Staatsrundfunkes. Offensichtlich liegt es im Interesse der Staatsmacht, die katholische Kirche verächtlich zu machen. Sogenannte Künstler wie Manfred Deix und Hermann Nitsch dürfen die Menschenwürde von Christen und Katholiken mit Füßen treten und werden dafür mit Steuergeldern gefördert. Es ist geradezu denkunmöglich zu meinen, der Tatbestand des § 283 Abs.2 liege nicht vor, wenn Glaubensinhalte in unsäglich Weise verspottet werden. Die Religionsfreiheit wird nämlich auch dadurch verletzt, dass man die Menschenwürde von Christen missachtet, indem Glaubenswahrheiten verspottet und dem religiösen Kult dienliche Gegenstände für ganz andere Zwecke herangezogen werden. Und die Religionsfreiheit ist kein Kollektivrecht, welches davon abhängig wäre, ob Amtsträger Verhöhnungen hinzunehmen bereit sind, sondern ein Individualrecht, welches jedem Gläubigen zusteht. Das alles wird von den Anklagebehörden schlicht ignoriert. Man kann aber nicht argumentieren, diese Vorkommnisse hätten mit dem gegenständlichen Fall nichts zu tun, weil wie bereits gesagt, es rechtlich nicht vertretbar ist, unbestimmte Gesetzesbegriffe willkürlich anzuwenden, je nachdem, wer der Betroffene ist. Das ist im Ergebnis keine Rechtsprechung, sondern Gesellschaftspolitik und Kabinettsjustiz.

Zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen des Strafantrages:

- a.) Der Buddhismus wird nicht einfach als menschenverachtende Ideologie bezeichnet, sondern ausführlich und nachvollziehbar dargestellt, wie man zu dieser Meinungsäußerung bzw. Wertung kommt. Abgesehen davon kann nach der oben zitierten Rechtsprechung dieser Ausdruck nicht unter das Tatbestandsmerkmal Hetze subsumiert werden.

- b.) Auch die Darstellung als kriegerisch und die Weltherrschaft anstrebend – wobei es nicht zulässig ist, diese Information aus dem Zusammenhang gerissen wiederzugeben - kann nicht als hetzerisch bezeichnet werden. Es gibt viele Gruppierungen, die derartiges anstreben, ohne dass ihnen jemand auch nur einen Vorwurf daraus macht.
- c.) Der Einsatz sexualmagischer Praktiken zur Erleuchtung wird im Flugblatt nicht einfach nur als Vorwurf in den Raum gestellt. Wenn es aber richtig ist, dass im tibetischen Buddhismus das Weibliche als Ursache des Leidens gilt und in der Opferung der Frau der Schlüssel zur Macht des Mannes liegt, wenn es liturgischen Beischlaf mit ganz jungen Mädchen gibt und diese mit Rauschmittel gefügig gemacht werden, dann ist auch die Information über sexualmagische Praktiken richtig.
- d.) Wenn es richtig ist, dass der Buddhismus bei der Sexualität keine einschränkenden Gebote kennt – und es gibt keinen Grund, an der Richtigkeit der Ausführungen in der im Anhang zitierten Homepage zu zweifeln - dann ist auch der Schluss richtig, dass mit einer solchen Einstellung zur Sexualität der Pädophilie Tür und Tor geöffnet wird. Außerdem wird im Anhang 2 auf Seite 4 beschrieben, dass ein tibetischer Lehrer bereits achtjährige Mädchen als Sexualobjekte vorgesehen hat.
- e.) Der Vorwurf, mit dem Flugblatt werde der Buddhismus in die Nähe des Nationalsozialismus gerückt, ist schlicht unrichtig. Es wird lediglich gesagt, dass gewisse Lehren, „das ideologische Fundament für eine esoterische Nazi-Religion“ bildeten. Dass eine SS-Delegation 1939 in Tibet empfangen worden ist, und dass der Dalai Lama Kontakt zur Begründerin der Theosophen-Bewegung Helena Blavatsky pflegt, ja sogar ein Vorwort zu einem ihrer Bücher geschrieben hat, sind Fakten, die in jedem anderen Zusammenhang den Vorwurf geradezu provozieren würden, dass es nicht nur eine Nähe zum Nationalsozialismus gäbe. Blavatsky ist die Begründerin der sogenannten Wurzelrassenlehre, auf der die Nazi-Ideologie gründet. Nach dieser Lehre sind die „Arier“ der Höhepunkt der rassistischen Entwicklung. Juden hingegen seien „abnormes und unnatürliches Bindeglied zwischen der vierten und fünften Wurzelrasse.“

Um das Wesentliche nochmals klar zu stellen und zusammenzufassen, wird darauf hingewiesen, dass sich die Absicht des Flugblattes lediglich auf die Verhinderung eines Missionszentrums richtete und die Absicht des Beschuldigten darin gelegen ist, seine Mitchristen zu warnen, was er als Ausfluss des christlichen Missionsauftrages verstanden hat. Und dies ist wiederum Ausfluss seines Grundrechtes auf Religionsfreiheit. Im Sinne des Grundrechtes der Freiheit der Meinungsäußerung muss es rechtlich zulässig sein, Tatsachenbehauptungen wiederzugeben, die seit vielen Jahren öffentlich bekannt sind und von den Betroffenen unwidersprochen hingenommen werden.

Vorgelegt werden: Anhang 1, Zitate aus diversen Homepages
Anhang 2, Besprechung des Buches von Bruno Waldvogel-Frei „Das Lächeln des Dalai Lama ... und was dahinter steckt“, welches seinerseits wieder auf eine Reihe von Buchveröffentlichungen und Quellen hinweist.

Pressbaum, am 16.2.2013

Dr. Alfons Adam